

Entscheidung Nr. 1662 (V) vom 04.08.1983
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 v. 31.08.1983

Antragsteller:

[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

ITT Contrast Video
[REDACTED]

[REDACTED] Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 30.06.1983 am 04.08.1983
gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende :

[REDACTED]

Buchhändler:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"X-Ray, der erste Mord geschah am
Valentinstag"
Videofarbfilm
ITT Contrast Video, Pforzheim

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "X-Ray, der erste Mord geschah am Valentinstag" wird
von der Firma ITT Contrast, Pforzheim, vertrieben.

Der Videofilm hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten. Er kann in
vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis ab
DM 2,-- pro Tag gemietet werden. Ein Kinospießfilm gleichen Titels
ist der FSK vorgelegt worden.

Der Antragsteller führt neben einer ausführlichen Inhaltsangabe zur
Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Inhaltsangabe:

Der Film beginnt mit einem Rückblick in die Kindheit von Susan Jeromy und zeigt sie gemeinsam mit einem etwa gleichaltrigen Jungen beim Spiel mit einer elektrischen Eisenbahn. Nachdem es an der Haustür geklingelt hat, finden die beiden Kinder dort nur ein rotes Pappherz mit einer Liebesbezeugung für Susan von einem Harold, der die beiden von draußen schon längere Zeit beim Spiel mit feindseligen Blicken beobachtet hat. Susan und ihr Spielkamerad machen sich jedoch über das Pappherz lustig und werfen es achtlos weg. Nachdem Susan aus der Küche kommt, wo sie Kuchen für beide geholt hat, findet sie ihren Freund erhängt im Spielzimmer auf. Die Tat wurde offensichtlich von dem eifersüchtigen Harold begangen.

19 Jahre später:

Susan, inzwischen eine attraktive junge Frau verabschiedet sich von ihrer kleinen Tochter und ihrem geschiedenen Ehemann und fährt mit ihrem jetzigen Verlobten zu einem nahegelegenen Hospital, um dort einen "Check-up-Bericht", den sie für eine berufliche Veränderung benötigt, abzuholen. Während sie nach einer Irrfahrt in den 9. Stock des Krankenhauses, der z. Z. mit einem furchterregenden Sprühnebel desinfiziert wird, für einige Zeit im Fahrstuhl steckenbleibt, geschieht in eben dieser 9. Etage der erste Mord. Das Opfer, das mit einem Messer grausam zugerichtet wird, ist die behandelnde Ärztin von Susan Jeromy, die unter einem Vorwand dorthingelockt wurde.

Einen weiteren Angestellten des Hospitals, der den Mord entdeckt, ereilt das gleiche Schicksal durch das Eintauchen des Kopfes in ein Becken mit ätzender Säure. Während Susan lange und ungeduldig auf ihre Ärztin wartet, bietet sich der Krankenpfleger Harry an, ihr zu dem gewünschten "Check-up-Bericht" zu verhelfen. Ein Blick auf die Röntgenbilder läßt ihn allerdings stutzen und einen weiteren Arzt einschalten, der, da eine schlimme Erkrankung vorzuliegen scheint, Susan nochmals gründlich untersucht.

Der weitere Verlauf des Horror-Spektakels läuft unter dem Aspekt ab, daß der hinter einem Atemschutz nicht erkennbare Krankenpfleger Harry, bei dem es sich um den abgeblitzten Liebhaber aus Susans Kindertagen handelt, alles daransetzt, um der inzwischen stark verunsicherten Mrs. Jeromy sowie den behandelnden Ärzten einzureden, sie sei von einer schweren, akuten Krankheit bedroht. Daher wird Susan von Ärzten und Krankenschwestern auch mehrfach am Verlassen des Hospitals gehindert.

Alle die herausgefunden haben, daß Susan in Wirklichkeit gesund ist, werden unverzüglich brutal ermordet. Die entsprechenden Unterlagen werden von Harry durch gefälschte ersetzt. Die weiteren Opfer des an Grausamkeit kaum übertreffbaren Mörders sind:

- eine Bürokräft, die den Krankenbericht über den tatsächlichen Gesundheitszustand von Susan Jeromy schreibt, wird erstochen,
- ihre Kollegin, die den Mord entdeckt und schreiend über den Flur läuft, wird erdrosselt,
- Susans Verlobter, der, aufgrund des langen Wartens im Wagen mißtrauisch geworden, sich einschaltet, wird in die gespenstische 9. Etage gelockt. Dort trennt ihm Harry mit einer elektrischen Knochensäge den Kopf ab. Dieser wird Susan später in einer Geschenkschachtel präsentiert, -3-

- einem Arzt, der im Archiv die Duplikate von Susans Krankenunterlagen überprüft, wird mit einer Axt der Schädel gespalten. Ein weiterer Arzt, der Susan operieren will, findet durch einen Messerstich durch den Hals ebenso den Tod wie eine gleichfalls mit Operationsvorbereitungen befaßte Krankenschwester, die mit einer tödlichen Injektion bedacht wird.

Im Finale des blutrünstigen Horror-Geschehens versucht der bis dato achtfache Mörder Harry endlich ungehindert sein Ziel, nämlich die Inbesitznahme von Susans Herz durch Herausnahme aus dem Körper zu verwirklichen. Als er bei den Vorbereitungen kurz abgelenkt wird, gelingt es Susan, ihm ein bereitliegendes großes Operationsmesser in den Unterleib zu stechen und zu fliehen. Der schwerverletzte Harry nimmt trotzdem die Verfolgung auf und es kommt zwischen beiden zu einem Kampf auf Leben und Tod, an dessen Ende der zuvor mit einer brennbaren Flüssigkeit übergossene und nunmehr von Susan in Brand gesetzte Harry als lebende Fackel aus dem 9. Stock des Hospitals in die Tiefe stürzt. Susan hingegen verläßt in der SchlußEinstellung das Krankenhaus und begrüßt dort ihre Tochter und den Exehemann als wenn nichts gewesen wäre.

Begründung:

Der oben beschriebene Horrorfilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren. Der Film wirkt verrohend, er besteht aus einer Aneinanderreihung brutaler Szenen, in deren Verlauf 10 Menschen auf ideenreiche in allen Fällen jedoch grausame Weise zu Tode kommen.

Die Person des intelligenten Massenmörders Harry wird zwar vordergründig als krankhaft und von der Erreichung seines Zieles (Inbesitznahme von Susans Herz) besessen charakterisiert, trotzdem läßt die geradezu lustvoll arrangierte Abfolge von bestialischen Mordvarianten die Auffassung zu, daß hier die Menschenwürde verletzt wird, ohne daß es zu einer glaubhaften Relativierung des Geschehens kommt. Die Opfer des Täters werden insbesondere durch die Kaltblütigkeit seines Vorgehens gedemütigt. Aus den vorgenannten Gründen muß der Film als jugendgefährdend eingestuft werden. Es wird daher eine Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Schriften (Medien) beantragt. "

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Der Videofilm "X-Ray - der erste Mord geschah am Valentinstag" von ITT Contrast Video, Pforzheim, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film recipieren können, nicht angenommen werden.

Die Indizierungsanträge waren zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS). Sie sind auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39, 197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in aufdringlicher Deutlichkeit dargestellten Bluttaten klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979, Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozial-ethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht. (BVerwGE 23, 112, bestätigt durch 25, 118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlecht-bin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39, 197) und auf die empirisch abgesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981 S. 6 ff referiert und in den Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1982 S. 16, zusammengefaßt worden.

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Hier treffen alle diese Merkmale zu. Besonders herausragend ist die aufdringliche, realistische und detaillierte Darstellung der gezeigten Bluttaten.

Der Inhalt dieses Films besteht aus einer Aneinanderreihung vielfältiger, bestialischer Gewaltdarstellungen (Abschlachten von Menschen), die sich als Handlungen eines Wahnsinnigen aufklären.

Brutalitäten werden den Zuschauern in aller Ausführlichkeit nahegebracht.

Die Sinnlosigkeit und Abscheulichkeit der Bluttaten stehen in keinem tatsächlichen Sinnzusammenhang mit dem (im Prinzip austauschbaren) Erklärungsversuch.

Es ist hier offensichtlich nur um die spektakuläre Hinrichtungsart der Opfer gegangen, anders sind die wechselnden Tötungsarten nicht zu erklären.

In der Art und Weise, wie der Film auf die Details der Bluttaten eingeht, wirkt er auf den Betrachter in hohem Maße verrohend.

Diese Bluttaten (spalten des Kopfes mit einer Axt, erstechen einer Frau usw.) sind vom Antragsteller ausführlich beschrieben worden, so daß darauf in vollem Umfang verwiesen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).



